

RICHTERREGULATIV

ÖSTERREICHISCHER PFERDESSPORTVERBAND

Stand: 15.01.2014

**incl. Ergänzungen lt. Präsidium v. 19.10.2011 und 20.02.2013,
15.01.2014, 20.05.2014, 09.09.2014, 16.01.2015, 14.01.2017,
13.03.2018, 27.03.2019, 14.10.2020, 14.01.2021, 27.05.2024,
25.09.2024, 28.04.2025, 01.01.2026**

Der österreichische Pferdesportverband erlässt das vom Präsidium in der Sitzung am 09. Oktober 2006 beschlossenen Richterregulativ.

Dieses Regulativ tritt mit 10. Oktober 2006 in Kraft.

Sämtliche früheren Ausgaben verlieren mit diesem Regulativ ihre Wirksamkeit.

Ö.A.P.O.

RICHTERREGULATIV

10.10.2006

Seite: II

INHALT

§ 300 Richterausschuss, Fachgruppenleiter, Gutachterrichter	1
§ 301 Qualifikation	2
§ 302 Richtlinien für die Erweiterung des Richterkaders	6
§ 303 Ausbildung der Bewerber für eine Richterfunktion	7
§ 304 Erweiterung der Richterbefugnis	8
§ 305 Fortbildung der Richter	9
§ 306 Evidenzhaltung der Richtertätigkeit	10
§ 307 Sonderregelung	11
§ 308 Aktive als Richter	11
§ 309 Regelung der Befangenheit	11
§ 310 Besondere Maßnahmen	12
§ 311 Durchführungsbestimmungen	13
§ 312 Bekleidungs Vorschrift für Richter und Turnierbeauftragte	13
ANHANG Leitbilder	14
1. Turnierrichter	14
2. Gutachterrichter/Praktikumsleiter	14

§ 300 Richterausschuss, Fachgruppenleiter, Gutachterrichter, Praktikumsleiter, Fortbildungsleiter, Experten

1. Richterausschuss

Der Richterausschuss ist für die Erstellung bzw. Novellierung des Richterregulativs zuständig. Das Richterregulativ hat alle Bestimmungen zu umfassen, die für eine ordnungsgemäße Ausbildung und Fortbildung von Richtern für pferdesportliche Veranstaltungen erforderlich sind. Das Richterregulativ wird vom Präsidium beschlossen.

Weiters ist der Richterausschuss für die Ernennung der Richter zuständig. Der Richterausschuss besteht aus dem Hauptreferenten als Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, den Leitern der Fachgruppen Springen, Vielseitigkeit, Fahren, den Fachgruppenleitern Ausbildung und Fortbildung Dressur sowie den Richterreferenten der LFV und einem Vertreter der „Österreichische Turnierrichter Gesellschaft“, dem Expertenstatus zugestanden wird.

Die Funktionsperiode der Fachgruppenleiter, Experten und Gutachterrichter ist identisch mit der des Hauptreferenten. Die Kandidaten für die Fachgruppenleiter und Experten sind vom Hauptreferenten nach Beratung mit dem jeweiligen Spartenreferenten dem Präsidium zur Bestellung vorzuschlagen.

Der Richterreferent des LFV, falls er Sitz und Stimme im Richterausschuss haben soll, muss eine Richterqualifikation haben und zur Ausübung derselben berechtigt sein. Die Einladungen zu den Richterausschusssitzungen sind den LFV zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird der Hauptreferent die jeweils zuständigen Experten zu den Sitzungen einladen, wenn diese Sparte betreffende Punkte behandelt werden.

2. Fachgruppenleiter, Experten

Die Fachgruppenleiter und Experten, die vorrangig die internationale Qualifikation ihrer Sparte besitzen sollen, sind dem Hauptreferenten für Richterwesen für die Richteringelegenheiten ihrer Fachgruppe verantwortlich und üben die Fachaufsicht aus.

Experten sind für die Sparten Material, Voltigieren, Isländer, Westernreiten, Distanzreiten, Orientierungsreiten, Horseball, Mounted Games, Polo und Working Equitation zu bestellen.

3. Gutachterrichter (alle Sparten außer Dressur)

Gutachterrichter sind Beauftragte des jeweiligen Fachgruppenleiters für die Aus- und Weiterbildung und zur Überprüfung des Ausbildungsstandes (fachliches Können) und der Persönlichkeit (Auftreten, Durchsetzung, Kooperation) von Richteranwärtern, -kandidaten und Richtern (Weiterreihung, spezielle Aufgaben). Sie werden in Entsprechung des Leitbildes ausgewählt und ausgebildet.

Die Gutachterrichter werden vom Richterausschuss über Vorschlag des Hauptreferenten und Fachgruppenleiters bestimmt und in der Richterliste nach Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen veröffentlicht

4. Praktikumsleiter Dressur

Praktikumsleiter sind Beauftragte des jeweiligen Fachgruppenleiters für die Abhaltung von Dressur-Praktika zur Aus- und Weiterbildung und zur Überprüfung des Ausbildungsstandes (fachliches Können) und der Persönlichkeit (Auftreten, Durchsetzung, Kooperation) von Richteranwärtern, -kandidaten und Richtern (Weiterreihung, spezielle Aufgaben). Sie werden in Entsprechung des Leitbildes ausgewählt und ausgebildet.

Der Praktikumsleiter wird vom jeweiligen Spartenreferenten zu Jahresbeginn, für ein oder mehrere Praktika, ausgewählt und mit den Terminen der Praktika bekannt gegeben.

§ 301 Qualifikation

Gemäß § 48 ÖTO ist vom OEPS eine Liste der Richter mit den entsprechenden Qualifikationen zu führen. Diese wird jährlich im Dezember vom OEPS veröffentlicht.

Die Qualifikationen erstrecken sich auf folgende Befugnisse:

- DL-K Dressurprüfungen Kl. A - L, jedoch nur gemeinsam mit einem Richter mit der Qualifikation DL oder höher;
 Dressurpferdeprüfungen der Kl. A - L jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation DPFL oder höher;
- DL Dressurprüfungen Kl. A – L,
 Dressurpferdeprüfungen der Kl. A – L jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation DPFL oder höher; Caprilli-Prüfungen,
 Bei CDN-C und CDN-B kann pro Tag zwei Bewerbe der Klasse LM gemeinsam mit einem Richter DM oder höher gerichtet werden.

	Sonderprüfungen, ausg. Lizenz-, Fahr- und Voltigierprüfungen, (Lizenzprüfungen R1 und RD1 siehe unten);
DM	Dressurprüfungen Kl. A – M, Dressurpferdeprüfungen der Kl. A – M jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation DPFM oder höher; Caprilli-Prüfungen, Sonderprüfungen, ausg. Lizenz-, Fahr- und Voltigierprüfungen, (Lizenzprüfungen R1 und RD1 siehe unten); alle FEI-Dressurprüfungen für Junioren;
DS	Dressurprüfungen Kl. A - S (national), Dressurpferdeprüfungen der Kl. A – S jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation DPFS oder höher; Caprilli-Prüfungen, Sonderprüfungen, ausg. Lizenz- Fahr- und Voltigierprüfungen, (Lizenzprüfungen R1 und RD1 siehe unten), alle FEI-Dressurprüfungen für Junge Reiter, alle FEI-Dressurprüfungen für Junioren Prix St. Georges und Intermediaire I;
DS/GP	Dressurprüfungen Kl. A – GP. Dressurpferdeprüfungen der Kl. A – S jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation DPFS oder höher; Caprilli-Prüfungen, Sonderprüfungen, ausg. Lizenz-, Fahr- und Voltigierprüfungen (Lizenzprüfungen R1 und RD1 siehe unten) alle FEI-Dressurprüfungen
DPF	Richter für Dressurpferdeprüfungen, A-L oder A-M oder A-S der jeweiligen Richterqualifikation entsprechend
SL-K	Spring- u. Stilspringprüfungen Kl. E0/E – LM (70/80-130 cm), jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation SL oder höher; Springpferdeprüfungen Kl. A-LM (105-130 cm), jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation SPF-SL oder höher; Spring- u. Stilspringprüfungen Kl. M (135cm), jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation SPS oder höher
SL	Springprüfungen Kl. E0/E – LM (70/80-130 cm); Stilspringprüfungen Kl. E0/E – LM (70/80-130 cm), Caprilli-Prüfungen; Springprüfungen Kl. M (135 cm), jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation SPS oder höher; Springpferdeprüfungen Kl. A-M (105-135 cm), jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation SPF-SPS oder höher; Springprüfungen Kl. S* (140 cm) bei Turnieren der Kat. B*, jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation SPS oder höher; Sonderprüfungen, ausg. Lizenz-, Fahr- und Voltigierprüfungen (Lizenzprüfungen R1 und RD1 siehe unten § 1411 ÖTO);

SPS	Springprüfungen Kl. E0/E – S (60-160 cm), Stilspringprüfungen Kl. A – S (60-120 cm), Springpferdeprüfungen Kl. A – M (105-135 cm) mit Qualifikation SPF, Caprilli-Prüfungen, Eignungsprüfungen für Reitpferde, Sonderprüfungen, ausg. Lizenz-, Fahr- und Voltigierprüfungen (Lizenzprüfungen R1 und RD1 siehe unten § 1411 ÖTO),
SPF	Richter für Springpferdeprüfungen der jeweiligen Richterqualifikation entsprechend
V-eK	(bis 100cm) eingeschränkter Vielseitigkeitsrichter – Vielseitigkeitsprüfungen Kl. E (80cm) – A (100cm), jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation VL oder höher;
VL-K	(bis 105 cm) Vielseitigkeitsprüfungen Kl. E (80cm) – L (105cm), jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation VL oder höher;
VL	Vielseitigkeitsprüfungen Kl. E (80cm) – L (105cm), Geländeprüfungen Kl. A (100cm) – M (110cm); Stilgeländeprüfungen Kl. E (80cm) – L (105cm), Geländepferdeprüfungen Kl. E (80cm) – L (105cm);
VS	Vielseitigkeitsprüfung Kl. E (80cm) – S (115cm), Geländeprüfungen Kl. A (80cm) – M (110cm), Stilgeländeprüfungen Kl. E (80cm) – L (105cm), Geländepferdeprüfungen Kl. A (100cm) – M (110cm), Jagdpferdeprüfungen, Intern. Bewerbe lt. FEI;
F-K	Fahrprüfungen ein- und zweispännig Kl. L und Fahr-Lizenzprüfungen, Fahrertreffen, Österr. Fahrerabzeichen, jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation F oder höher.
F	Fahrprüfungen ein- und zweispännig, Eignungsprüfung f. Fahrpferde, Österr. Fahrerabzeichen in Bronze und Fahr-Lizenzprüfungen;
FV	Fahrprüfungen ein-, zwei- und vierspännig, Eignungsprüfungen für Fahrpferde, Österr. Fahrerabzeichen und Fahr-Lizenzprüfungen;
VO-K	Voltigierprüfungen Kl. A - M; Österr. Voltigierabzeichen jedoch nur gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation VO oder höher;
VO	Voltigierprüfungen Kl. A - S, Österr. Voltigierabzeichen;
PI-C	Sonderprüfungen für Islandpferde, Reitertreffen für Islandpferde
PI-B	Bewerbe der Sportklasse C und B für Islandpferde, Sonderprüfungen für Islandpferde

PI-A	Bewerbe der Sportklasse C,B und A für Islandpferde Sonderprüfungen für Islandpferde;
M	Material- und Zuchtstutenprüfungen, Eignungsprüfungen für Reitpferde;
IM	Material- und Zuchtstutenprüfungen für Islandpferde;
DIST	Distanzreitbewerbe;
W	Westernreitbewerbe,
R	Reiningbewerbe;
TREC	Orientierungsreiten;
B-K	Horse-Ball-Spiele (Stuhlschiedsrichter);
B-N	Nationale Horse-Ball-Spiele (Richter zu Pferd);
B-I	Internationale Horse-Ball-Spiele;
MG-K	Mounted Games Prüfungen als Linienrichter
MG-N	Mounted Games Prüfungen
PD	Pleasure Driving
PC	Classic Pleasure
Ls/MC	Ladies Side Saddle und Mounted Native Costume
WE-K	Working Equitation Prüfung Kl. Lizenzfrei u. L, gemeinsam mit einem Richter der Qualifikation WE-N od. höher
WE-N	Working Equitation Prüfung Kl. Lizenzfrei – S
WE-NR	Working Equitation Prüfung Kl. Lizenzfrei – S mit Rinderbewerb
WE-IR	Working Equitation international
PO-I	Polo international Turniere
PO-N	Polo Turniere, Richter bei Arena Polo und Rasen Polo
PO-K	Polo Turniere, nicht berittener Richter bei Arena Polo

Die gemäß der Richterliste der FEI vergebene Qualifikation als Internationaler Richterkandidat (Abk. IRK), Internationaler Richter (Abk. IR) oder Internationaler Offizieller Richter (Abk. IOR) wird gesondert angeführt.

Die Lizenzprüfung R1 ist von einem Richter mit der Qualifikation DL oder höher und einem Richter mit der Qualifikation SL oder höher abzunehmen, die Lizenzprüfung RD1 von einem Richter mit der Qualifikation DL oder höher und einem Richter mit der Qualifikation SL oder höher bzw von zwei Richtern mit der Qualifikation DL oder höher.

§ 302 Richtlinien für die Erweiterung des Richterkaders

1. Jedes Mitglied eines einem LFV angeschlossenen Vereines kann sich um die Ausbildung zum Richter bewerben, wenn die Voraussetzungen gem. Pkt. 2 vorliegen. Der beim LFV einzureichende Bewerbungsbogen ist von diesem mit angeschlossenem Leumundszeugnis und einer Stellungnahme zur persönlichen und fachlichen Eignung innerhalb von 3 Monaten an den OEPS weiterzuleiten. Bei Materialrichter-Bewerbern aus Pferdezüchterkreisen hat der LFV eine Stellungnahme des zuständigen Pferdezüchterverbandes einzuholen.

Anträge auf Zulassung zum Lehrgang für Richteranwälter können zurückgewiesen werden, wenn Zulassungswerber dem Leitbild für Turnierrichter nicht entsprechen, insbesondere, wenn gegen die Zulassungswerber innerhalb der letzten fünf Jahre Ordnungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der Rechtsordnung der ÖTO verhängt oder diese strafrechtlich wegen eines Vorsatzdeliktes (absichtliche Begehung) verurteilt wurden.

Kommen die dargelegten Gründe für die Zurückweisung erst während der Dauer der Ausbildung hervor oder werden in dieser Zeit Ordnungsmaßnahmen verhängt oder es erfolgt eine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Vorsatzdeliktes, kann die Ausbildung jederzeit abgebrochen werden.

Wenn disziplinarische oder strafrechtliche Verfahren anhängig sind, kann der Richterausschuss beschließen, dass die Ausbildung des Richteranwärters bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes oder des Strafausschusses ausgesetzt wird.

Ausländische Staatsbürger haben das Einverständnis ihrer Heimat-FN beizubringen. Für die Aufnahme in die österreichische Richterliste haben sie eine Prüfung über die ÖTO sowie 3 Begutachtungen durch Gutachterrichter zu erbringen. Bei positiven Ergebnis werden sie dann mit der Qualifikation, welche sie in ihrer FN haben, in die Richterliste übernommen. Für eine Weiterreihung sind die Bestimmungen des österreichischen Richterregulativs anzuwenden.

2. Die Bewerber müssen ein Alter von mindestens 21 Jahren aufweisen, unbescholten sein und sich aufgrund ihrer physischen Verfassung, ihrer Persönlichkeit und Fachbildung als Richter eignen (Siehe Leitbild im Anhang). Der Grundkurs kann ab dem Alter von 21 Jahren absolviert, die Qualifikation Kandidat (DL-K, SL-K) jedoch erst ab 25 Jahren, bzw. Voltigierrichter ab 21 Jahren, erlangt werden.

Die fachlichen Voraussetzungen müssen einerseits durch ausreichende, praktische Erfahrung und Turnierfolge als Reiter (im Springen mind. R2

und/oder in der Dressur mind. R3/RD3) oder als Fahrer oder Ausbilder, andererseits durch theoretische Beherrschung der angestrebten Sparte gegeben sein (dies gilt auch für die Erweiterung der Richterbefugnis auf eine bestimmte Klasse gemäß § 305), Bewerber werden bei positiver Stellungnahme des LFV zu einer Eignungsprüfung eingeladen. TREC-Richter Kandidaten brauchen keine Eignungsprüfung ablegen.

Für die praktische Eignung des Kandidaten DIST muss mind. ein erfolgreicher Start an einem internat. Distanzritt nachgewiesen werden.

Alle Bewerber müssen unabhängig von anderen Qualifikationen den Grundkurs 1 zum Richter für Material- und Zuchtstutenprüfungen (M) absolvieren. Bei den Prüfungen zu den einzelnen Qualifikationen sind auch die Kenntnisse für Material- und Zuchtstutenprüfungen nachzuweisen. Hiervon ausgenommen sind TREC, Polo, Mounted Games und Horseball Richter.

Voraussetzung zum Vielseitigkeitsrichter ist die Ernennung zum SL-K und DL-K. Wenn sich ein Bewerber nur für die Dressurrichterlaufbahn entscheidet, hat er nur die Ernennung zum DL zu erbringen. Falls ein Bewerber nur die Springrichterlaufbahn anstrebt, hat er den vollen Umfang der Praktika im Springen und in der Dressur zu erfüllen.

3. Werden Bewerber vom Richterausschuss für die Ausübung einer Richterfunktion für nicht befähigt gehalten, so ist dies mit einer entsprechenden Begründung dem Bewerber auf dem Weg über den zuständigen LFV mitzuteilen. Der LFV kann gegen einen solchen Bescheid beim Präsidium Einspruch erheben.

§ 303 Ausbildung der Bewerber für eine Richterfunktion

1. Ein obligatorischer Lehrgang für Bewerber soll die bereits vorhandenen Kenntnisse in der jeweiligen Sparte, sowie aller einschlägigen Turnierbestimmungen erweitern und vertiefen.
2. Der Richterausschuss befindet über die Zulassung zum Lehrgang, sofern die in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. In berechtigten Ausnahmefällen können fünf Experten des Richterausschusses die Anforderungen/Voraussetzungen für den betreffenden Kandidaten herabsetzen.
3. Das Lehrprogramm ist vornehmlich auf die Erfordernisse des praktischen Richtens in den betreffenden Sparten ausgerichtet. Der Lehrgang ist nur anrechenbar, wenn er vollständig besucht wird.

4. Die Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren nach Absolvieren des Lehrganges erfolgen. Zum Zeitpunkt der Anmeldung muss der Richteranwärter sämtliche Voraussetzungen (siehe Durchführungsbestimmungen) für die Zulassung zur Prüfung erfüllt haben.

Die Kommission für die Theoretische Prüfung setzt sich aus dem Fachgruppenleiter Ausbildung als Vorsitzenden, dem Fachgruppenleiter Fortbildung und dem Hauptreferenten zusammen. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann bei Bedarf von einem Richter mit der Mindestqualifikation DS ersetzt werden, dieser wird von der Prüfungskommission bestellt.

Der LFV-Präsident oder in seiner Vertretung ein von ihm namhaft gemachtes Vorstandsmitglied kann als Beobachter an der Prüfung teilnehmen, falls ein Kandidat aus seinem Land zur Prüfung antritt.

Der Bundesreferent für Polo legt gemeinsam mit dem Hauptreferenten für Richterwesen die Zusammensetzung der Prüfungskommission fest.

5. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an seine Prüfung vom Vorsitzenden mitgeteilt. Dieser leitet das Gesamtergebnis der Prüfung schriftlich dem Richterausschuss zwecks Bestellung zu. Die Bestellungen sind in den offiziellen Nachrichten des OEPS zu veröffentlichen.
6. Eine nicht bestandene Prüfung bzw. Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung wird von der Prüfungskommission festgesetzt, es besteht eine Wartefrist von mind. 6 Monaten.

§ 304 Erweiterung der Richterbefugnis

1. Der Antrag auf Erweiterung der Richterbefugnis ist an das Richterreferat zu richten, darin sind die Befähigungen für die angestrebte Klasse anzuführen (siehe Durchführungsbestimmungen). Weiters ist für die Erweiterung der Richterbefugnis auf die Klassen DM, DS, DS/GP vom Bewerber der Nachweis zu erbringen, dass er in der Klasse, auf die seine Richterbefugnis erweitert werden soll, bei zumindest zwei Turnieren im In- oder Ausland als aktiver Teilnehmer mindestens 62 % erreicht hat.

Kann ein Kandidat die verlangten Einsätze nicht innerhalb von drei Jahren nach seiner Bestellung nachweisen, so wird er aus der Richterliste gestrichen, sofern nicht einem persönlichen Ansuchen mit Erstreckung des Termins vom Richterausschuss entsprochen wird.

2. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (einschließlich etwaiger Prüfungen) stellt der Richterausschuss an das Direktorium den Antrag zur Bestellung. Die Bestellungen sind in den offiziellen Nachrichten des OEPS zu veröffentlichen.
3. Bewerbungen um eine internationale Richterqualifikation können nach Erfüllung der Voraussetzungen, die für die einzelnen Sparten in den Durchführungsbestimmungen festgelegt sind und Erfüllung der Voraussetzungen der FEI, erfolgen. Sie sind vom Richterausschuss zu überprüfen und mit einer entsprechenden Stellungnahme an das Direktorium des OEPS zur Entscheidung weiterzuleiten. Nach der erfolgreichen Absolvierung eines einschlägigen FEI-Kurses stellt der OEPS den Antrag auf Ernennung durch die FEI.
4. Reitern und Fahren mit mindestens zehnjähriger aktiver Laufbahn und nachgewiesenen Platzierungen in der Klasse S der betreffenden Sparte kann das Richterreferat bei bewährter Richterleistung sowohl die Zahl der Einsätze als auch die in den einzelnen Klassen vorgesehenen Mindestzeiten entsprechend verkürzen.

Polospieler und –instruktoren mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich Training, des Richterwesens und mit eigener Spielpraxis im internationalen Bereich kann der Bundesreferent für Polo Mindestzeitverkürzungen und Richterbefugnisserweiterung per Bescheid einräumen.

§ 305 Fortbildung der Richter

Aktive Richter sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren an einem spartenspezifischen vom OEPS anerkannten Fortbildungskurs teilzunehmen.

FEI Fortbildungen werden auch in Österreich als Fortbildungen anerkannt.

Für Dressurrichter werden vom Praktikumsleiter bestätigte Dressur-Praktika im Rahmen der Richteraus- und Weiterbildung als Fortbildung anerkannt.

Vielseitigkeitsrichter sollen zusätzlich zu ihrer spartenspezifischen Fortbildung alle zwei Jahre eine Fortbildung als Dressurrichter nachweisen.

Bei Richtern, die in diesem Zeitraum keinen Fortbildungskurs besucht haben, ruht die Befugnis der betreffenden Sparte bis zum Besuch der nächsten, einschlägigen Fortbildung; die Befugnis ruht ebenso, wenn innerhalb dieses Zeitraumes weniger als drei Einsätze als Richter bei Turnieren in der betreffenden

Sparte ausgeübt wurden. Nach Absolvierung des nächsten Fortbildungskurses wird die Richtertätigkeit wieder aktiviert.

Dies wird dem Betreffenden mitgeteilt und in den offiziellen Nachrichten des OEPS veröffentlicht.

In schriftlich beantragten begründeten Fällen kann der Fachgruppenleiter den Zeitraum von zwei auf drei Jahre erstrecken.

Richter der Sparte Dressur sind verpflichtet in einem Zeitraum von zwei Jahren mind. drei Turniere zu richten (Sonderprüfungen zählen nicht).

Ab der Qualifikation DM sind mind. drei Bewerbe nach RV B (getrenntes Richten) zu richten und dabei muss mind. ein Bewerb ihrer höchsten Qualifikation sein. Bei Nichterfüllen dieser Erfordernisse ruht die Richterbefugnis bis zur Absolvierung eines entsprechenden Praktikums.

Richter der Sparte Western sind verpflichtet, analog den Bestimmungen der AQHA, alle zwei Jahre eine Wiederholungsprüfung abzulegen. Diese Prüfung umfasst einen Regelbuchtest (mind. 80%), wie auch einen Videotest (mind. 75%) zu den Klassen: Trail, Reining, Horsemanship und Westernriding.

Bei Nichterreichen der beiden Mindestanforderungen ruht die Richterbefugnis bis zur positiven Ablegung der Wiederholungsprüfung. Bei zweimaligem, aufeinanderfolgendem negativen Testergebnis ist die Richterkarte neu zu beantragen.

Richter, die eine aktive Richterkarte der AQHA besitzen und dort eine Wiederholungsprüfung machen müssen, sind davon ausgenommen.

Richter der Sparte Islandpferd sind verpflichtet innerhalb von 2 Jahren, 6 Worldranking-Turniertage als Richterbeisitzer nachzuweisen, wenn sie in diesem Zeitraum nicht aktiv gerichtet haben; weisen sie diese Beisitztage nicht nach, wird ihre Lizenz auf PI-C zurückgestuft.

Richter der Sparte Islandpferd können sich, falls keine geeignete Fortbildung ausgeschrieben ist, 2 Turniertage bei einem Worldranking-Turnier als Beisitzer bei einem internationalen FEIF-Richter als Fortbildung anrechnen lassen.

§ 306 Evidenzhaltung der Richtertätigkeit

Das Sekretariat des OEPS erstellt jeweils für das abgelaufene Turnierjahr eine Liste der Richtereinsätze, die dem Hauptreferat für Richterwesen zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 307 Sonderregelung

Abweichungen von diesem Regulativ können in besonders begründeten Fällen vom Präsidium des OEPS nach Stellungnahme des Leiters des Hauptreferates für Richterwesen bewilligt werden.

§ 308 Aktive als Richter

Neben seiner Richtertätigkeit darf der Richter am selben Turnier weder als Reiter, Fahrer oder Voltigierer (Longenführer) noch als Trainer tätig sein.

§ 309 Regelung der Befangenheit

Der/die Turnier- Prüfungsrichter/in muss eine Leistung vorurteilsfrei und auf Basis seiner fachlichen Qualifikation bewerten und darf sich nie dem Verdacht der Befangenheit aussetzen.

Eine Richterin/ein Richter ist bei jenen Bewerbungen und Prüfungen befangen und hat sich der Ausübung seines Amtes jeweils zu enthalten, wenn

1. einer der von ihm zu richtenden/beurteilenden Teilnehmer/innen, sein Ehepartner/in, Lebenspartner/in, Verwandte/r oder Verschwägte/r in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind, sein Wahl- oder Pflegeeltern- teil, Wahl- oder Pflegekind, Mündel oder Pflegebefohlener ist;
 2. zwischen ihm und dem Teilnehmer, ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder ein sonstiges Verhältnis. persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit besteht; oder es sich um den Trainer seines Pferdes oder es sich um das Pferd des/der Ehepartner/in, Lebenspartner/in, Verwandte/r oder Verschwägte/r in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind, sein Wahl- oder Pflegeeltern- teil, Wahl- oder Pflegekind, Mündel oder Pflegebefohlener, handelt.
 3. er oder eine der in Ziffer 1 genannten Personen Eigentümer/Miteigentümer, Besitzer oder Ausbilder, Trainer/in, eines zu beurteilenden Pferdes ist oder in den letzten 9 Monaten war und von Pferden, welche vom/von Richter/in selbst geritten werden;
 4. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (z.B.: Streitanhängigkeit).
- Eine in der Person des/der Richters/in begründetes Befangenheit ist durch den betroffenen Teilnehmer dem Veranstalter und dem/der Turnierbeauftragten mit

der Nennung bekannt zu geben. Es obliegt dem Veranstalter die Nennung anzunehmen oder den/die Richter/in auszutauschen. Wenn kein anderer Richter gefunden werden kann, dann hat der Veranstalter den/die Teilnehmer/in abzulehnen.

Befangenheit ist nicht mehr anzunehmen, wenn die Umstände, die normalerweise zur Besorgnis der Befangenheit führen, ein Jahr oder länger nicht mehr bestehen. Dieser Zeitraum gilt auch bei Scheidungen oder sonstigen Trennungen. Bei einmaligen unterrichten eines Reiters bei einem Lehrgang ist eine Befangenheit nur für den Zeitraum von 6 Wochen gegeben.

Die obigen Bestimmungen der Befangenheit kommen bei beurteilendem Richterverfahren zur Anwendung, nicht aber bei beobachtendem Richterverfahren. Für TREC Richter gilt die Regelung der Befangenheit für Turnierbeauftragte, TD und POR-Streckenplaner.

§ 310 Besondere Maßnahmen

1. Der Fachgruppenleiter ist ermächtigt, Richtern bei leichten Unregelmäßigkeiten in der Ausübung ihrer Funktion eine Ermahnung auszusprechen.
2. Bei Wegfallen der Voraussetzungen, die zur Ernennung des Richters erforderlich waren, kann der Richterausschuss einen begründeten Antrag auf Einschränkung der Richterbefugnis oder die Streichung aus der Richterliste beim Strafausschuss des OEPS (I. Instanz) stellen.
3. Wenn disziplinaire oder strafrechtliche Verfahren anhängig sind oder gerichtliche Verurteilungen wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt sind, , kann der Richterausschuss beschließen, über die Geschäftsstelle des OEPS (gem. § 2010 ÖTO) den Disziplinaranwalt zu beauftragen, einen Antrag auf Stilllegung/ Aussetzung / Einschränkung der Richterbefugnis an den Strafausschuss den OEPS zu stellen, dass die Ausbildung des Richteranwärters bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes oder des Strafausschusses ausgesetzt wird.
4. Wenn amtierende Richter regelmäßig oder auffallend gehäuft bei beurteilendem Richterverfahren nicht nachvollziehbare Entscheidungen treffen, dann kann ihnen vom Richterausschuss eine verpflichtende Nachschulung vorgeschrieben werden.

Ebenso steht es dem Richterausschuss frei bei groben Verstößen eines Richters gegen die ÖTO diesem eine Nachschulung in Angelegenheiten der ÖTO anzuordnen.

Sollten diese Richter der Aufforderung unbegründet nicht Folge leisten oder sich ausdrücklich weigern teilzunehmen, dann kann der Richterausschuss beschließen, über die Geschäftsstelle des OEPS (gem. § 2010 ÖTO) den Disziplinaranwalt zu beauftragen, einen Antrag auf Stilllegung/ Aussetzung / Einschränkung der Richterbefugnis an den Strafausschuss den OEPS zu stellen.

Sollten 3 Nachschulungen nicht den gewünschten Erfolg bringen, kann der Richterausschuss beschließen, über die Geschäftsstelle des OEPS (gem. § 2010 ÖTO) den Disziplinaranwalt zu beauftragen, einen Antrag auf Stilllegung/ Aussetzung / Einschränkung der Richterbefugnis an den Strafausschuss den OEPS zu stellen.

§ 311 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Regulativ sind auf Vorschlag des Hauptreferates für Richterwesen vom Präsidium des OEPS zu beschließen.

Sie regeln

- die Durchführung der Richterausbildung für die einzelnen Sparten,
- den Stoffumfang und -inhalt der Lehrgänge und Kurse,
- den Umfang der Prüfungen,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
- die Festlegung der Bestimmungen für die Erweiterung von Richterbefugnissen (Qualifikationsanhebung),
- die Durchführung von Fortbildungskursen und -seminaren,
- die Prüfungsgebühren (Gebührenordnung).

§ 312 Bekleidungsvorschrift für Richter und Turnierbeauftragte

In Würdigung des Prüfungsanlasses und aus Gründen der Höflichkeit, haben die Richter und die Turnierbeauftragten in ordentlicher Bekleidung ihre Tätigkeit auszuführen.

Erwartet wird

- bei Frauen z.B.: Kostüm, Hosenanzug oder Kleid;

- bei Männern z.B.: Hemd, Krawatte und Sakko oder Pullover und Sakko.

Nicht angemessen ist Freizeitkleidung, wie z.B. T-Shirt, Shorts uä.

Die Ausübung der angeführten Tätigkeiten mit nicht ordentlicher Bekleidung stellt ein Disziplinarvergehen gemäß § 2012 Abs. 2 Z 4 ÖTO dar.

ANHANG

Leitbilder

1. Turnierrichter

Zum Turnierrichter ist befähigt, wer nach entsprechender Erfahrung im Pferdesport bzw. Zuchtwesen durch vorgegebene Ausbildung und praktische Anwendung das Können besitzt, im beobachtenden und beurteilenden Richtverfahren objektive Entscheidungen herbeizuführen, korrektes Benehmen und Auftreten gegenüber Veranstaltern, Funktionären, Reitern, Eltern, Trainern, Publikum usw. zu zeigen, die Bestimmungen und Regelwerke des OEPS mental anzuerkennen und als Autorität durchzusetzen, mit profundem Fachwissen und persönlicher Konzentration für rasche, der Momentansituation angepasste Entscheidungen zu sorgen und allenfalls auf Fehlentscheidungen zu reagieren, sich durch Fortbildung und oftmalige praktische Anwendung auf dem aktuellen Stand des Turnierwesens zu halten und die Begabung hat, durch kooperative und harmonische Teamarbeit zu richtigen Entscheidungen zu kommen.

Nach Erfüllung dieser Vorgaben ist der Turnierrichter in seiner Sparte und Ebene Sachverständiger.

2. Gutachterrichter/Praktikumsleiter

Zum Gutachterrichter/Praktikumsleiter ist befähigt, wer nicht nur durch professionelles Können, große Erfahrung und menschliche Vorbildwirkung aus der Masse der Richter herausragt, sondern zusätzlich durch Erfahrung im Umgang mit Menschen und durch besondere Menschenkenntnis die Voraussetzung zur Beurteilung der Richteranwälter / Kandidaten hat. Überdies soll er durch oftmaligen Turniereinsatz für die Anwärter / Kandidaten leicht ansprechbar sein, diesen auf Basis seines umfassenden aktuellen Fachwissens, seiner Praxis und seiner Persönlichkeit auch entsprechendes theoretisches und praktisches Können vermitteln und dem Richternachwuchs unterstützend zur Seite stehen können.

Gutachterrichter/Praktikumsleiter sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren an einem vom OEPS anerkannten Fortbildungskurs für Gutachterrichter/Praktikumsleiter teilzunehmen.